



ETTLINGER – CARNEVAL – VEREIN e.V.

im Bund Deutscher Karneval e.V.

in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine

in der Narrenvereinigung Ettlingen

S A T Z U N G

DES

ETTLINGER CARNEVAL VEREIN e.V.

Verein zur Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums

Präambel

Es sind stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint. Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vorwort

Überall wo Menschen leben gibt es bestimmte Regeln, die das "Miteinander" erleichtern helfen sollen.

So wurden auch die Paragraphen dieser Satzung zusammengestellt, um unserem Vereinsleben eine bestimmte Ordnung zu geben.

Ein Verein lebt durch seine Mitglieder.

Erfolg und Weiterbestand hängen ab von der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller, der Mitglieder und des Vorstandes, der Älteren und Jüngeren.

Ein vertrauensvolles Miteinander zum Wohle des Vereins ist nur dort möglich, wo maßvoll abgewogen wird zwischen persönlicher Achtung und der Verpflichtung des Einzelnen zur Einordnung in die Gemeinschaft.

Ettlingen, im Mai 1983

Rolf Erdmann
Präsident

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 3 Verhältnis zu Verbänden	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)	7
§ 12 Der Gesamtvorstand (Elferrat)	8
§ 13 Der Großrat	9
§ 14 Die Kassenprüfer	9
§ 15 Haftungsausschluss	9
§ 16 Auflösung	10
§ 17 Datenschutzbestimmungen	10
§ 18 Schlussbestimmung	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Ettlinger Carneval Verein e.V.**“, abgekürzt „**ECV**“.
2. **Sitz** des ECV ist Ettlingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 360238).
3. Als Gründungstag gilt der 17. Mai 1968.
4. Der Verein führt die Farben blau-weiß-gelb-rot. Das Vereinswappen ist der stehende Lauerturm in den Ettlinger Farben, mit der Buchstabierung "ECV".
5. Das **Vereinsjahr** ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.
Das **Geschäftsjahr** ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 Abs. 1 AO). **Zweck** des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings im Sinne von §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums als kultureller Bestandteil der großen Kreisstadt Ettlingen, sowie durch die Fortführung und Erhaltung der seit Jahrzehnten währenden Ettlinger Karnevalstradition.
2. Die **Aufgaben** des ECV sind:
 - a. Pflege des Faschings, der Fastnacht und des Karnevals auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage,
 - b. Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien,
 - c. Förderung der Jugendpflege,
 - d. Ausbildung und Einkleidung von Tanzgarden des eigenen Vereins,
 - e. Förderung und Durchführung von Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks,
 - f. Förderung des Sports (Tanzsport).
3. Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungszwecke unterstützen. Unabhängig von Rasse, Herkunft, Religion, politischer Gesinnung und Geschlecht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§55 AO). Die Satzungsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Finanzierung des Erwerbes von Vereinsvermögen verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 3 Verhältnis zu Verbänden

1. Der ECV ist Mitglied in verschiedenen Verbänden und Vereinigungen. Der Verein verpflichtet sich, die von den Verbänden und Vereinigungen geforderten Interessen wahrzunehmen. Die von den Verbänden im Rahmen deren Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt. Der Eintritt und Austritt erfolgt nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes (Elferrat).
2. Der Verein erkennt die DOSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 4 Mitglieder

Der ECV unterscheidet fünf Arten von Mitgliedern:

- a. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die einem Vereinsorgan angehören und an der Gestaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeiten.
- b. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht aktiv an der Gestaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeiten und durch ihren Mitgliedsbeitrag den Verein fördern
- c. **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Die Übernahme in den Kreis der aktiven/passiven Mitglieder erfolgt jeweils nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.
- d. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und um den Karneval besondere Verdienste erworben haben. Diese Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), durch Beschluss des Gesamtvorstandes (Elferrat) mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“, ernannt. Der Verein führt nachstehend besonders geehrte Mitglieder:
 - (1) **Ehrenmitglied** können Mitglieder werden, die sich um den Verein und um den Karneval besondere Verdienste erworben haben.
 - (2) **Ehrenrat** können langjährige Elferräte werden, wenn sie altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen als aktive Räte ausscheiden.
 - (3) **Ehrenpräsident** können ausscheidende Präsidenten des Vereins werden. Sie sind kooptierte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium).

- (4) Ehrenschatzmeister** können ausscheidende Schatzmeister des Vereins werden. Sie sind kooptierte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium).
- e. **Ehrensenator** können Mitglieder werden, die sich um den Verein hervorragende, außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied des ECV ist über das Antragsformular zu stellen oder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
3. Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan oder einer -abteilung setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - b. durch Tod einer natürlichen Person bzw. Liquidation einer juristischen Person,
 - c. durch Auflösung des Vereins,
 - d. durch Ausschluss.
2. Mitglieder haben mit dem Wirksamwerden ihres Austrittes, alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Gelder unverzüglich zurückzugeben. Dies beinhaltet alle Kostümteile und Uniformen, auf welchen die Vereinszugehörigkeit durch Wappen, Logo und Schriftzug eindeutig nachweislich ist. Die Rückgabe von Gegenständen, die durch die Mitglieder (teil-) finanziert wurden, wird durch die Vereinsordnung Kostüme & Vereinskleidung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen das Grundgesetz, sowie die Satzung, die Vereinsordnungen, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des ECV,
 - b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - d. bei grobem Verstoß gegen die karnevalistische Kameradschaft,
 - e. bei schuldhafter, mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum, wodurch das Mitglied zum vollen Schadenersatz verpflichtet ist,
 - f. Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums,
 - g. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Dieser Ausschlussgrund befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand (Präsidium). Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Gesamtvorstand (Elferrat) eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Bis zur Entscheidung in einem schwebenden Verfahren kann der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des ECV zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht nach der Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und das Vereinseigentum zu benutzen. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) entscheidet von Fall zu Fall, ob die Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich gewährt wird. Zudem hat der Verein das Recht, ausgeliehenes Vereinseigentum jederzeit zurückzufordern.
2. Die Mitglieder des ECV sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des ECV und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt.
3. Die Mitglieder können sich - mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) - zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Vereinsordnungen des ECV anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des ECV mitzuwirken. Die Mitgliedschaft und Übernahme einer Funktion in einem anderen Karnevalsverein ist nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands (Elferrat) zulässig.
2. Von den Mitgliedern werden jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres Beiträge erhoben. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen bestimmt die Vereinsordnung Beiträge & Gebühren des ECV. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Gebühren erhoben werden.
3. Die Bekleidungsregelungen bestimmt die Vereinsordnung Kostüme & Vereinskleidung des ECV.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des ECV sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) und der Gesamtvorstand (Elferrat).

Die Arbeits- und Verhaltensweise der Vereinsorgane sind in den jeweiligen Vereinsordnungen geregelt. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen die Vereinsordnung Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des ECV erfordert (§36 BGB) oder wenn dies vom Gesamtvorstand (Elferrat) oder vom zehnten Teil der Mitglieder (§37 Abs. 1 BGB) verlangt wird. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Einzige Ausnahme ist ein Verstoß gegen diese Satzung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) (§ 27 Abs. 1 BGB)
 - b. Änderung der Vereinssatzung (§33 BGB)
 - c. Auflösung des Vereins (§41 BGB)
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)
 - e. Beschluss des Jahresabschlusses
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)
 - g. Entscheid über die Höhe des Mitgliederbeitrags
 - h. Beratung über den Stand der Vereinsarbeit
3. Die Mitgliederversammlung wird aus den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, die je eine Stimme haben, gebildet. Jugendliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, sie besitzen kein Stimmrecht. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (gewöhnliche oder elektronische Post) durch den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) fest. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zulassung von später eingehenden Anträgen und

Einsprüchen gegen die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des ECV.

- a. Zur Wahl sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Aktive Mitglieder sind wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren nachweisen können. Der Wahlausschuss führt die Wahl anstehender Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers durch. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - b. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - c. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter festzustellen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf auf der Einladung hingewiesen wurde.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) anwesend, wird der Sitzungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - e. Der Sitzungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 - f. Satzungsänderungen hat der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über die Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
 - g. Der Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, der Name des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Vereinsordnung geben.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)

1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist Vertretungsorgan des Vereins (§26 BGB). Der Präsident besitzt zur Vertretung des Vereins Einzelbefugnis, ansonsten vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) wird aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer gebildet. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung in zweijährigem Turnus je zur Hälfte (Präsident und Schriftführer bzw. Vize-Präsident und Schatzmeister) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, ist vom Vize-Präsidenten unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) ein. Ehrenpräsidenten und Ehrenschatzmeister können an den Sitzungen teilnehmen.
 - a. Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) berechtigt, auch durch Zuhilfenahme elektronischer Medien. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu. Er ist beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
 - c. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) erfüllt alle Aufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es dessen Wohl, die Förderung seiner Mitglieder und des Karnevals erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles für erforderlich erachtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Berufung des Elferrats, Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, Verwaltung des Vermögens. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig. Zur Behandlung einzelner Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden, welche auch mit Personen außerhalb des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium), sowie externen Fachkräften besetzt werden können. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist gehalten, in wichtigen Entscheidungen den Elferrat zu hören.

- a. **Der Präsident** leitet den Verein in seiner Gesamtheit. Er ist verantwortlich für den durch den Verein geführten Schriftverkehr. Er ist für alle Veranstaltungen verantwortlich. Er verleiht die Rats- und Jahresorden, wobei deren Vergabe durch die Vereinsordnung Auszeichnungen & Verleihungen des ECV bestimmt wird.
 - b. **Der Vize-Präsident** fungiert als Stellvertreter des Präsidenten, er vertritt ihn bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei all seinen Aufgaben.
 - c. **Der Schatzmeister** verwaltet die Kasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten verantwortlich. Der Schatzmeister führt über alle Einnahmen und Ausgaben, die anhand von Belegen nachzuweisen sind, ein Kassenbuch. Ihm obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Für Ausgaben bedarf der Schatzmeister der Entscheidung durch den Gesamtvorstand (Elferrat) bzw. den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium).
 - d. **Der Schriftführer** hat von allen Versammlungen je ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist. Er führt die Mitgliederverwaltung und unterstützt dabei den Schatzmeister bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er unterstützt den Präsidenten beim gesamten Schriftverkehr, den der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben zu erledigen hat.
5. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) kann sich eine Vereinsordnung geben.

§ 12 Der Gesamtvorstand (Elferrat)

1. Dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) steht ein Gesamtvorstand (Elferrat) von mindestens fünf Mitgliedern zur Seite. Er ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium).
2. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) auf unbestimmte Dauer berufen.
3. Der Präsident beruft die Elferratssitzungen ein. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Ehrenräte können an den Sitzungen teilnehmen, jedoch nicht verpflichtend.
 - a. Zur Abstimmung sind nur die in den Elferratssitzungen anwesenden Elferratsmitglieder berechtigt, auch durch Zuhilfenahme elektronischer Medien. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - b. Der Gesamtvorstand (Elferrat) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium). Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Elferratssitzung festzustellen.
 - c. Der Ablauf einer jeden Elferratssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
4. Der Gesamtvorstand (Elferrat) erfüllt alle Aufgaben, deren Erledigung ihm satzungsgemäß vorbehalten ist. Er entlastet den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) durch Aufgaben, die den einzelnen Räten überantwortet werden. Er bereitet alle Veranstaltungen vor und gestaltet in Zusammenarbeit mit den übrigen aktiven Mitgliedern das Programm derselben.
5. Der Gesamtvorstand (Elferrat) kann sich eine Vereinsordnung geben.

§ 13 Der Großrat

Dem Großrat gehören jene aktiven Mitglieder an, die den Gesamtvorstand (Elferrat) in seiner Arbeit, der Vorbereitung von Festen, unterstützen. Der Großrat wird vom Gesamtvorstand (Elferrat) auf unbestimmte Dauer berufen. Nach zwei Jahren können Großräte durch den Beschluss des Gesamtvorstands (Elferrat) als Elferräte aufgenommen werden und werden mit dem Ratsorden geehrt.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Beide Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten das Ergebnis ihrer Prüfung im Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), in der Regel nach der Erstattung des Kassenberichtes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt jährlich einen Kassenprüfer.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) oder des Gesamtvorstands (Elferrat) haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) oder des Gesamtvorstands (Elferrat) einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) oder des Gesamtvorstands (Elferrat) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus der gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten) im Umfang der ATB Ziff. 7.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) und des Gesamtvorstands (Elferrat) und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft, sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Bestätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Veranstaltungen.

§ 16 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist die „Drei-Viertel-Mehrheit“ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Sind weniger als ein Viertel aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, der mit vollem Namenszug zu versehen ist.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der ECV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ettliger Carneval Vereins e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.05.2020 geändert.